

Merkblatt

zur Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung von Abfällen

Nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) dürfen Abfälle aus privaten Haushalten nur dann von einer gemeinnützigen Sammlung erfasst werden, wenn diese Sammlung rechtzeitig (drei Monate vor ihrer Aufnahme) und vollständig bei der zuständigen Behörde angezeigt wird. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die gemäß § 18 Absatz 1 KrWG bestehende Anzeigepflicht sowie die zur Anzeige nach § 18 Absatz 3 KrWG vorzulegenden Unterlagen geben.

Anzeigepflicht

Abfälle aus privaten Haushaltungen unterliegen nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 KrWG grundsätzlich der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das bedeutet, dass die privaten Haushaltungen verpflichtet sind, die Abfälle, die sie nicht selbst verwerten können, im Rahmen der kommunalen Müllentsorgung zu entsorgen. Eine gewerbliche Sammlung durch einen Dritten ist nur zulässig, soweit die zu erfassenden Abfälle einer ordnungsgemäßen **und schadlosen Verwertung zugeführt** werden. Eine gemeinnützige Sammlung muss **drei Monate vor Ihrer Aufnahme** durch Ihren Träger beim Kreis Steinfurt angezeigt werden.

Was darf ich sammeln?

Grundsätzlich gilt

- Gesammelt werden dürfen nur nicht gefährliche Abfälle (z.B. Metallschrott oder Altkleider)
- **Nicht** gesammelt werden dürfen:
 - gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen
 - gefährliche Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), insbesondere:
 - alte Elektro- und Elektronikgeräte, die den Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen (Waschmaschinen, Herde, Kühlschränke etc.)
 - Bleibatterien
 - Altfahrzeuge

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz trifft einige allgemeine Regelungen zu den notwendigen Unterlagen und zum Inhalt der Anzeige. Der Sammler und die verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Das Formblatt zur Anzeige einer Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen aus privaten Haushalten ist im Internet unter www.kreis-steinfurt.de abrufbar. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Allgemein:

- Ausgefülltes und im Original unterzeichnetes Formblatt
- Durchschrift des Freistellungsbescheides des Finanzamtes (falls vorhanden)
- Nachweis des Verbleibs der gesammelten Abfälle
 - a) Bei eigener Verwertung: Bau-/BlmSchG-rechtliche Genehmigung der Nutzung der Verwertungsanlage oder gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat Ihres Betriebes
 - b) Bei Verwertung durch einen Vertragspartner: Übernahmebestätigung des verwertenden Betriebes, gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder Bau-/BlmSchG-rechtliche Genehmigung des verwertenden Betriebes.

Zusätzlich bei Sammlungen im Bringsystem:

- Nennung aller Standorte von Sammelbehältern (postalische Adresse oder Flur-/Flurstücksbezeichnung, ggf. weitere Standortmerkmale) und damit verbunden die Vorlage von Erlaubnissen, die belegen, dass die jeweiligen Aufstellungen der Sammelbehälter erfolgen dürfen
- Nennung des/der Sammelplatzes/-plätze (postalische Adresse oder Flur-/Flurstücksbezeichnung, ggf. weitere Standortmerkmale)

Hinweise

- Wichtig: Der o.g. Anzeigenumfang gilt nur für solche Sammlungen, die der gemeinnützige Träger selbst durchführt. Wenn die Sammlung im Namen der gemeinnützigen Organisation von einem gewerblichen Dritten durchgeführt wird, so sind Anzeigenunterlagen entsprechend des Merkblattes zur Anzeige einer gewerblichen Sammlung vorzulegen.
- Alle Eintragungen im Formblatt müssen vom Anzeigenden leserlich in deutscher Sprache mit Drucker, Schreibmaschine oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift erfolgen.
- Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ist berechtigt, nach § 18 Absatz 3 Satz 2 KrWG im konkreten Einzelfall über den o.g. Umfang hinausgehende Unterlagen anzufordern.
- Die Durchführung einer Sammlung ohne die erforderliche Anzeige stellt gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 1 KrWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Gebühren

Die Bearbeitung einer Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung nach § 18 Absatz 1 und 5 KrWG ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt nach Tarifstelle 28.2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung mindestens 50,00 € und höchstens 200,00 € und bemisst sich dabei am entstandenen Verwaltungsaufwand. Die Erhebung und Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgen nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der AVerwGebO NRW.

Weitere Infos unter

www.kreis-steinfurt.de
abfallwirtschaft@kreis-steinfurt.de
Telefon 02551 69-1490 | 02551 69-1462